

UBF - An der Mühle 1D - 15345 Altlandsberg

Tel.: +49-33438-147-0
Fax: +49-33438-147-20
Mail: jtm@ubf-research.com

LEVI PACK GmbH
Frau Lydia Schuller
Hasselbrookstr. 25
D – 22089 Hamburg

16. Okt. 2025

Ihr Auftrag vom	Kennung	Unsere Auftragsnummer
01.10.2025	s.u.	202510070100

Sehr geehrte Frau Schuller,

in Ihrem Auftrag untersuchten wir im Rahmen eines „UPDATE“ die Deklaration von drei NEM. Durch sie ist am Original der Etiketten die Schriftgröße abschließend zu überprüfen.

Die Prüfung der Rezepturen erfolgte mit dem Auftrag 202501130500, 13.01.2025.

Des Weiteren erfolgte im Rahmen eines „UPDATE“ die Prüfung der Rezeptur von 202510070101.

Entsprechende Zertifikate sind beigelegt.

Wir bedanken uns für Ihren Auftrag und stehen zu weiteren Fragen Ihnen gern auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. h.c. Dr. Jörg-Thomas Mörsel
-Leiter der Prüfeinrichtung-

Seite 1

Dieser Analysenbericht umfaßt 18 Seiten. Die Meßgenauigkeit liegt in der Toleranz des Untersuchungsverfahrens. Die Analysenergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebenen Proben. Dieser Bericht darf ohne schriftliche Zustimmung der UBF GmbH nicht auszugsweise veröffentlicht werden. Das Urheberrecht liegt bei der UBF GmbH.

UBF - An der Mühle 1D - 15345 Altlandsberg

LEVI PACK GmbH
Hasselbrookstr. 25
D – 22089 Hamburg

Analysebericht: 202510070100

Probennummer	202510070101
Probenkennzeichnung	„BEAUTY SHOTS 25 ml“ - Nahrungsergänzungsmittel
Beginn der Arbeit	16.10.2025
Ende der Arbeit	16.10.2025
Methode	Recherche und Begutachtung nach Gesetzeslage

Ergebnis Rezeptur „BEAUTY SHOTS 25 ml“

Die vorliegende Zutatenliste der Rezeptur „BEAUTY SHOTS 25 ml“ besteht aus 12 Zutaten:

- gereinigtes Wasser
- Rinderkollagen
- Säuerungsmittel: Citronensäure
- L-Ascorbinsäure (Vitamin C)
- Natriumhyaluronat (Hyaluronsäure)
- Konservierungsstoff: Kaliumsorbat
- Apfelaroma
- Süßungsmittel: Sucralose
- Zinkgluconat
- Orangenaroma
- D-Biotin (Vitamin B7)
- Kupfer als Kupfergluconat

Die Prüfung der Rezeptur wurde auf der Grundlage der RICHTLINIE 2002/46/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel [1], des LFGB und der Zusatzstoffgesetzgebung der EU vorgenommen.

Einordnung der Rezeptur

Das Produkt ist hinsichtlich Aufmachung Zusammensetzung und Darreichungsform ein Nahrungsergänzungsmittel.

Es sind Zutaten enthalten, die im Anhang 1 und 2 zur NEMV [1] genannt sind:

- L-Ascorbinsäure (Vitamin C)
- D-Biotin (Vitamin B7)
- Zinkgluconat

Seite 2

Dieser Analysenbericht umfaßt 18 Seiten. Die Meßgenauigkeit liegt in der Toleranz des Untersuchungsverfahrens. Die Analysenergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebenen Proben. Dieser Bericht darf ohne schriftliche Zustimmung der UBF GmbH nicht auszugsweise veröffentlicht werden. Das Urheberrecht liegt bei der UBF GmbH.

- Kupfergluconat

Der Einsatz ist zulässig. Die eingesetzten Mengen sind zulässig.

Die Zutaten:

- gereinigtes Wasser
- Rinderkollagen
- Apfelaroma
- Orangenaroma

sind Lebensmittel / Aromen. Der Einsatz dieser ist per se zulässig. Aromen müssen die Forderungen der DVO 872/2012 DER KOMMISSION vom 1. Oktober 2012 zur Festlegung der Liste der Aromastoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Aufnahme dieser Liste in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1565/2000 der Kommission und der Entscheidung 1999/217/EG der Kommission erfüllen.

Die Zutaten:

- Natriumhyaluronat (Hyaluronsäure)

sind sonstige Stoffe mit physiologischer Wirkung gemäß Nem RL der EU. Sie werden wie folgt bewertet:

Hyaluronsäure

ist ein sonstiger Stoff mit physiologischer Wirkung. Sie ist ein Stoff des Knorpelgewebes und wird als körpereigene Substanz neugebildet und ist für die Bildung der Gelenkschmiere notwendig. Als Stoffwechselintermediat ist es in diversen Arzneimitteln enthalten. Übliche Arzneimittel zur inneren Anwendung liegen über 10 mg. Es gibt eine Zulassung als neuartiges Lebensmittel (Verordnung (EG) Nr. 258/97). Der Einsatz ist möglich.

Die Zutaten:

- Kaliumsorbat
- Sucralose
- Citronensäure

sind Zusatzstoffe im Sinne der VERORDNUNG (EU) Nr. 1129/2011 DER KOMMISSION vom 11. November 2011 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 müssen die dort genannten Bedingungen erfüllen. Ihr Einsatz ist zulässig. Die Rohstoffe müssen die Forderungen der VERORDNUNG (EU) Nr. 231/2012 DER KOMMISSION vom 9. März 2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe erfüllen.

Substanz	E Nummer	Zulassung
Kaliumsorbat	E 202	<i>max. 2000 mg/l**</i>
Sucralose	E 955	<i>max. 240 mg/l**</i>
Citronensäure	E 330	<i>quantum satis</i>

* gemäß VERORDNUNG (EU) Nr. 1497/2018 DER KOMMISSION vom 8. Oktober 2018 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008, Ziffer 17.1.

** nicht geprüft da Menge nicht spezifiziert

Nicht geprüfte Angaben

Es erfolgte keine experimentelle Prüfung des Produktes.

Die Verkehrsfähigkeit als Nahrungsergänzungsmittel wird mit dieser Zutatenliste unter der Einschränkung der nicht geprüften Menge an Konservierungsstoff bestätigt.

Rechtsvorschriften zur Prüfung

1. VERORDNUNG (EG) Nr. 178/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
2. Gesetz zur Neuordnung des Lebensmittel und Futtermittelrechts (LFGB) vom 1. September 2005
3. Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel
4. VERORDNUNG (EG) Nr. 1333/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe
5. Nahrungsergänzungsmittelverordnung vom 24. Mai 2004 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 13. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2720) geändert worden ist

Gutachten	20251007001a.odt
Daten	Fwd W22 Shots compositions.eml, 20251003_BeautyshotsRFF_ImmunityshotsRFF_C1000 maxshotsRFF_composition_v3 (... , all.docx
Unverbrauchte Probe	Entfällt

Altlandsberg, 16.10.2025

Prof. h.c. Dr. Jörg-Thomas Mörsel
- Leiter der Prüfeinrichtung -
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Lebensmittelchemie



Seite 4

Dieser Analysenbericht umfaßt 18 Seiten. Die Meßgenauigkeit liegt in der Toleranz des Untersuchungsverfahrens. Die Analyseergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebenen Proben. Dieser Bericht darf ohne schriftliche Zustimmung der UBF GmbH nicht auszugsweise veröffentlicht werden. Das Urheberrecht liegt bei der UBF GmbH.

UBF - An der Mühle 1D - 15345 Altlandsberg

LEVI PACK GmbH
Hasselbrookstr. 25
D – 22089 Hamburg

Analysebericht: 202510070100

Probennummer	202510070101
Probenkennzeichnung	Beauty Shot label fin_Prüfung.pdf, W22_Shot_BEAUTY_packaging N7_new_Prüfung.pdf
Beginn der Arbeit	16.10.2025
Ende der Arbeit	16.10.2025
Methode	Recherche und Begutachtung nach Gesetzeslage

Etikettenmuster Beauty Shot label fin_Prüfung.pdf
Verpackungsmuster (Umverpackung) W22_Shot_BEAUTY_packaging
N7_new_Prüfung.pdf

Produktzuordnung

Aus Sicht des Sachverständigen ist dieses Produkt eine Nahrungsergänzungsmittel.
Die Prüfung der Verpackung wurde auf der Grundlage der LMIV, des Eichgesetzes, der health claims - VO [6] und der RICHTLINIE 2002/46/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel sowie des LFGB vorgenommen.

Verpackung

Die Pflicht-Elemente der Kennzeichnung:

- Bezeichnung zutreffend – vorhanden, **NICHT AUSREICHEND**
- Zutatenliste zutreffend – vorhanden, **Anzupassen**
- Zutaten nach Anhang II zutreffend – korrekt
- Menge bestimmter Zutaten zutreffend – nicht zutreffend
- Nettofüllmenge zutreffend – vorhanden
- MHD oder Verbrauchsdatum zutreffend – vorhanden
- Los-Angabe zutreffend – vorhanden
- Angaben für Aufbewahrung zutreffend – vorhanden
- Name und Anschrift des LM Unternehmers zutreffend – vorhanden – korrekt
- Ursprungsland oder Herkunftsort (nach Artikel 26) – hier nicht zutreffend
- ggf. Gebrauchsanweisung vorhanden, Verzehrsempfehlung
- Alkoholgehalt (ab 1,2 vol %) hier nicht zutreffend
- Nährwertdeklaration nicht zutreffend – korrekt
- Warnhinweis kleine Kinder vorhanden – korrekt

Seite 5

Dieser Analysenbericht umfaßt 18 Seiten. Die Meßgenauigkeit liegt in der Toleranz des Untersuchungsverfahrens. Die Analyseergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebenen Proben. Dieser Bericht darf ohne schriftliche Zustimmung der UBF GmbH nicht auszugsweise veröffentlicht werden. Das Urheberrecht liegt bei der UBF GmbH.

- Warnhinweis gesunde Ernährung vorhanden – korrekt
- Warnhinweis Tagesdosis vorhanden – korrekt
- Nährstofftabelle vorhanden – korrekt

sind vorhanden.

Die Angabe einer Verkehrsbezeichnung – hier Nahrungsergänzungsmittel – ist vorhanden. Sie muss auch im selben Sichtfeld wie die Nettofüllmenge angegeben werden. Außerdem ist eine Kategorie anzugeben, z.B.:

Nahrungsergänzungsmittel mit Vitaminen, Mineralstoff und Süßungsmittel

Das Mindesthaltbarkeitsdatum [10] ist durch Verweis angegeben. Bei Lebensmitteln, deren Mindesthaltbarkeit mehr als 3 Monate beträgt, kann auf die Angabe des Tages verzichtet werden, wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum unverschlüsselt mit den Worten „mindestens haltbar bis Ende.“ angegeben wird. Die Loskennzeichnung ist vorgesehen. Das ist dann zulässig, wenn das MHD tagesgenau angegeben wird.

Die korrekte Schriftgröße der Angaben konnte nicht endgültig geprüft werden (Messung am Druckmaster), sie muss für alle Pflichtelemente 1,2 mm betragen wenn die größte bedruckte und bedruckbare Fläche der Verpackung > 80 cm² ist oder 0,9 mm wenn die bedruckbare Fläche < 80 cm² ist. Gemessen wurden 1,22 mm, was ausreichend ist.

Die Forderung der Schriftgröße für die Nettofüllmenge würde bei einer netto Füllmenge 250 g mit 4 mm erfüllt werden. Die Angabe der Füllmenge in Abhängigkeit von der realen Nettofüllmenge (lt. §20 der Fertigpackungsverordnung[8]) konnte nicht endgültig geprüft werden (Messung am Druckmaster). Gemessen wurden 4,1 mm, was ausreichend ist.

Beide Angaben sind von Ihnen hinsichtlich der Schriftgröße zu prüfen.

Die Nährwertangaben lt. NEMV [3] sind angegeben, was gefordert ist.

Zutaten

Die verwendeten Zutaten sind aufgezählt. Eine quantifizierte Gesamtrezeptur lag uns nicht vor. Die Angabe der Zutaten entsprechend LMIV [2] sind in absteigender Menge anzugeben. Die Zutat Wasser im Zutatenverzeichnis ist nicht als gereinigtes Wasser zu bezeichnen, Der Hinweis auf Zucker ist dort zu entfernen. Also wie folgt anzugeben:

Zutaten: ~~gereinigtes~~ Wasser, Rinderkollagen, Säuerungsmittel (Citronensäure), L-Ascorbinsäure (Vitamin C), Natriumhyaluronat (Hyaluronsäure), Konservierungsstoff (Kaliumsorbat), Apfelaroma, Süßungsmittel (Sucralose), Zinkgluconat, Orangenaroma, D-Biotin (Vitamin B7), Kupfer als Kupfergluconat. ~~Das Produkt enthält keinen Zucker~~

Der Allergenhinweis ist nicht aufgeführt. Allergene sind nicht enthalten. Eine Adresse des Inverkehrbringer ist aufgeführt. Die Verzehrsempfehlungen sind angegeben. Ein Lagerhinweis

Seite 6

Dieser Analysenbericht umfaßt 18 Seiten. Die Meßgenauigkeit liegt in der Toleranz des Untersuchungsverfahrens. Die Analysenergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebenen Proben. Dieser Bericht darf ohne schriftliche Zustimmung der UBF GmbH nicht auszugsweise veröffentlicht werden. Das Urheberrecht liegt bei der UBF GmbH.

ist angegeben.

Health claims:

Die verwendeten claims sind von der ESFA autorisiert.

Die Aussage:

Für Haut, Haar und Nägel

sollte mit einem * Verweis zum zugelassenen Claim verbunden werden.

Warnhinweise:

Die allgemeinen Warnhinweise nach NEM Recht sind vorhanden.

Das Etikett und die Verpackung (Umverpackung) sind verkehrsfähig.

Nicht geprüfte Angaben

Rechnerische Richtigkeit der Nährwerttabelle.

Schriftgröße der Füllmengenangabe und der Pflichtangaben konnte nicht endgültig geprüft werden (Messung am Druckmaster)

Rechtsvorschriften zur Prüfung

1. Gesetz zur Neuordnung des Lebensmittel und Futtermittelrechts (LFGB) vom 1. September 2005
2. Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel
3. Nahrungsergänzungsmittelverordnung vom 24. Mai 2004 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 13. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2720) geändert worden ist
4. RICHTLINIE 2002/46/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel
5. Eichgesetz in der Fassung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), das zuletzt durch Artikel des Gesetzes vom 7. März 2011 (BGBl. I S. 338)
6. Bekanntmachung der Neufassung der Fertigpackungsverordnung (Fertigpackungs-VO) vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2504)
7. Questions and Answers on the application of the Regulation (EU) N° 1169/2011 on the provision of food information to consumers

Archiv

Gutachten

20251007001a.odt

Daten

Beauty Shot label fin_Prüfung.pdf,
W22_Shot_BEAUTY_packaging N7_new_Prüfung.pdf

Unverbrauchte Probe

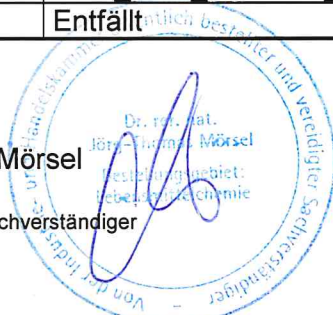
Entfällt

Altlandsberg, den 16.10.2025

Prof. h.c. Dr. Jörg-Thomas Mörsel

-Leiter der Prüfeinrichtung-

öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Lebensmittelchemie



Seite 7

Dieser Analysenbericht umfaßt 18 Seiten. Die Meßgenauigkeit liegt in der Toleranz des Untersuchungsverfahrens. Die Analyseergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angegebenen Proben. Dieser Bericht darf ohne schriftliche Zustimmung der UBF GmbH nicht auszugsweise veröffentlicht werden. Das Urheberrecht liegt bei der UBF GmbH.

Etikettenmuster 202510070101
(Beauty Shot label fin_Prüfung.pdf)



Verpackungsmuster (Umverpackung) 202510070101
(W22_Shot_BEAUTY_packaging N7_new_Prüfung.pdf)



Etikett korrekt
Etikett nicht korrekt
notwendige Änderungen



Zertifikat

Verkehrsfähigkeitsbescheinigung

basierend auf unserem Gutachten vom 16. Oktober 2025 (202510070101) und vom 13. Januar 2025 (202501130501) erfolgte die Begutachtung sowie die Bewertung der Inhaltsstoffe und Etikettierung anhand der geltenden gesetzlichen Regelungen.

Hiermit bestätigen wir, dass das Produkt

**„Beauty Shot 25 ml“
Nahrungsergänzungsmittel**

welches von der Firma

**NutriW22 UG
Hasselbrookstraße 25, D – 22089 Hamburg**

in Verkehr gebracht wird,

hinsichtlich seiner Zusammensetzung und Etikettierung der derzeit geltenden Rechtsprechung insbesondere den Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) vom 01.09.2005 und der RICHTLINIE 2002/46/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel sowie der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel unter den im Gutachten getroffenen Aussagen entspricht und somit verkehrsfähig ist.

Altlandsberg, den 16.10.2025

Prof. h.c. Dr. Jörg-Thomas Mörsel
-Leiter der Prüfeinrichtung-



20251007001_Z.odt